



**Betreff:**

öffentlich

**Neufassung der Taxitarifverordnung**

Einreicher: Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

Erstellungsdatum: 09.11.2022

Freigabedatum: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
30.11.2022	Hauptausschuss		
07.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxitarifverordnung – der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Anlage 1.

Der Oberbürgermeister wurde aufgefordert, im Zusammenhang mit der Erhöhung des Mindestlohnes bis zum Jahresende 2022 eine weitere Anpassung der Taxitarife vorzubereiten.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information



## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
					<b>0</b>	<b>keine</b>

### Klimaauswirkungen

positiv     negativ     keine

### Fazit Klimaauswirkungen:

keine

### Begründung:

#### 1. Anpassung des Taxitarifes

Mit Beschlusses zur DS 22/SVV/0343 wurde der Oberbürgermeister aufgefordert, im Zusammenhang mit der Erhöhung des Mindestlohnes bis zum Jahresende 2022 eine weitere Anpassung der Taxitarife vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Landeshauptstadt Potsdam die Erarbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme zur aktuellen Bewertung und Beurteilung hinsichtlich der Wirtschaftlich- und Auskömmlichkeit von neuen Taxitarifen, insbesondere unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung und der Mindestlohnthematik, beauftragt.

Die Entwicklung der taxigewerberelevanten Kostenpositionen, insbesondere die Kraftstoff- und Lohnkosten, führt zu weiterwachsenden wirtschaftlichen Problemen der Taxiunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam. In der Vergangenheit haben die Taxiunternehmen zwar Wege gefunden, um steigenden Kosten zu begegnen, beispielsweise durch Personalabbau, der Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit oder der Verringerung der Fahrleistung. In Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Taxileistungen ist ein Fortschreiten dieser Entwicklung allerdings kritisch zu sehen.

Aufgrund dessen ist eine zusätzliche Anpassung des Taxitarifs für das Jahr 2023 (s. auch DS 22/SVV/0343) in Folge der allgemeinen Betriebskostensteigerung erforderlich.

Um die Bilanzsituation zu verdeutlichen, wird nachstehend die gutachterliche Prognoserechnung der Kostendeckung für das Jahr 2023 dargestellt.

## Gutachterliche Prognoserechnung:

	Tarifierhöhung 01/2018 + 06/2022 + 01/2023	Hochrechnung 2020	Hochrechnung 2021	Hochrechnung 2022	Hochrechnung 2023
Variable Kosten (Kraftstoff, Werkstatt...)		8.791,00 €	9.230,55 €	10.061,30 €	10.966,82 €
Fixkosten (Abschreibung, Steuern, Verwaltungskosten...)		11.610,00 €	11.900,25 €	12.197,76 €	12.502,70 €
Personalkosten (einschl. Mindestlohn ab Juli 2022; 10,45€/h)		31.235,00 €	32.078,35 €	38.494,02 €	40.611,19 €
Gesamtkosten, (entspricht Mindestumsatz)		54.179,00 €	55.803,01 €	63.398,82 €	66.779,36 €
Fahrgeldeinnahmen		56.118,00 €	56.679,188 €	58.096,16 €	58.677,12 €
Kostendeckungsgrad		103,6 %	101,6 %	91,6 %	87,19 %
Prozentualer Gewinn (bezogen auf den Umsatz)		3,5 %	1,5 %	- 9,1 %	- 13,8 %

\*) Ermittlung der Kostendeckung (ohne Einfluss der Corona-Pandemie)

Trotz der Berücksichtigung der Korrektur der Einnahmenseite durch die Tarifierhöhung mit Wirkung ab dem 01. Juni 2022, ist von einer erheblichen Unterdeckung von rund 5.300 Euro im Jahr 2022 beziehungsweise circa 8.100 Euro im Jahr 2023 auszugehen; dies entspricht circa 9,1 Prozent beziehungsweise 13,8 Prozent des Umsatzes. Unter der Annahme, dass die Taxiunternehmen weiterhin eine Jahresfahrleistung von durchschnittlich 52.167 Kilometern zurücklegen, ergibt sich eine Unterdeckung von circa 0,11 Euro je Kilometer im Jahr 2022 und von rund 0,16 Euro je Kilometer im Jahr 2023.

Der Anpassungsbedarf beträgt gemäß der Prognoserechnung rund 18 Prozent gegenüber dem Umsatzniveau, welches im Jahr 2021 erreicht wurde. Aufgrund dessen wird eine zusätzliche Anpassung des Taxitarifs für das Jahr 2023 in Folge der allgemeinen Betriebskostensteigerung als notwendig gesehen.

Der Anpassungsbedarf beträgt gemäß der Prognoserechnung rund 18 Prozent gegenüber dem Umsatzniveau, welches im Jahr 2021 erreicht wurde. Dieser wurde teilweise bereits durch die Tarifierhöhung mit Wirkung ab dem 01. Juni 2022 behoben.

Mit diesen Ergebnissen und unter enger Einbindung der Taxiverbände und deren Belange, konnte ein Einvernehmen über die neuen Tarife erzielt werden, welches die neue TTVO beinhaltet.

## **2. Fazit**

Zusammenfassend und wiederholt lässt sich konstatieren, dass die Taxiunternehmer in der Landeshauptstadt Potsdam in den vergangenen Jahren kontinuierlich steigenden Kosten gegenüberstanden.

Insbesondere die aktuelle Anhebung des Mindestlohnes auf 12,00€/h und enorme Kostenentwicklungen haben die Taxibetriebe mit angestellten Beschäftigten finanziell weiter belastet; dieser Trend wird sich zukünftig weiter fortsetzen.

Demnach besteht für die Genehmigungsbehörde das Handlungserfordernis bzw. die gesetzliche Handlungspflicht, durch eine entsprechend kostendeckende Taxitarifverordnung die Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

### 3. Tarifbestimmung

Im Ergebnis der summarischen und inhaltlichen Prüfungen wird der nachstehende Entwurf der neuen Taxitarife für die Neufassung der Taxitarifverordnung gemäß Anlage 1 zur Entscheidung vorgelegt. In der nachstehenden Tabelle wird die neue Tarifierhöhung der Erhöhung der letzten Tarifierhöhung gegenübergestellt:

	Tarif 2018	gültiger Tarif (01.06.22)	neuer Tarif 01.02.2023
1) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt	3,80 €	4,20 € (+10,5%)	<b>4,40 €</b> (+4,8%)
2) Einschaltgebühr für Taxen ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt	7,50 €	9,00 € (+20%)	<b>9,50 €</b> (+5,6%)
3) Entgelte je km werktags < 4 km	2,10 €	2,40 € (+14,3%)	<b>2,50 €</b> (+4,2%)
von 06:00 - 22:00 Uhr > 4 km	1,70 €	1,90 € (+11,8%)	<b>2,10 €</b> (+10,5%)
4) Entgelte je km < 4 km	2,50 €	2,80 € (+12%)	<b>2,90 €</b> (+3,6%)
werktags von 22:00 - 06:00 Uhr > 4 km (sowie an Sonn- und Feiertagen)	1,90 €	2,10 € (+10,5%)	<b>2,30 €</b> (+9,5%)
5) Wartezeit je Minute	0,50 €	0,55 € (+10%)	<b>0,60 €</b> (+9,1%)
6) Gebühr für den vermittelten Fahrauftrag	1,00 €	1,10 € (+10%)	<b>1,10 €</b>
7) Gebühr für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinenkofferraum passen	3,00 €	3,00 €	<b>3,00 €</b>

Die zu beschließende Neufassung der Taxitarifverordnung gemäß Anlage 1 beinhaltet keine inhaltliche, vielmehr wiederholt nur die Neufassung der Tarifhöhen, welche einvernehmlich mit den Taxiverbänden erzielt wurden und der aktuellen Situation angemessen ist.

**Verordnung  
zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im  
Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen  
- Taxitarifverordnung - der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am **07.12.2022** folgende Verordnung beschlossen.

**Rechtsgrundlagen**

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist
- § 6 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94])

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Pflichtfahrgebiet ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Für die Benutzung der in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus abgelehnt werden oder es gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

**§ 2 Beförderungsentgelte**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt  | 4,40 € |
| (2) Einschaltgebühr für Taxen ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt  | 9,50 € |
| (3) Entgelte je km werktags von 06:00 - 22:00 Uhr  |        |
| < 4 km   | 2,50 € |
| > 4 km   | 2,10 € |
| (4) Entgelte je km werktags von 22:00 - 06:00 Uhr<br>(sowie an Sonn- und Feiertagen)   |        |
| < 4 km   | 2,90 € |
| > 4 km   | 2,30 € |
| (5) Wartezeit je Minute  | 0,60 € |
| (6) Gebühr für den vermittelten Fahrauftrag  | 1,10 € |
| (7) Gebühr für sperrige Güter,<br>die nicht in einen Limousinen-Kofferraum passen  | 3,00 € |
| (8) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt bis zum Fahrtziel 4,40 € bzw. 9,50 € Einschaltgebühr zzgl. 2,50 € bzw. 2,10 € oder 2,90 € bzw. 2,30 € für jeden besetzt gefahrenen Kilometer. |        |
| (9) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft des Taxis hat.   |        |

### **§ 3 Quittungsbeleg**

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erstellen, aus der die Ordnungsnummer des Taxis, die Wegstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

### **§ 4 Einsichtnahme**

Eine Abschrift dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

### **§ 5 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (Vereinbarungen über Krankenfahrten) sind der Genehmigungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Potsdam, den .....

Mike Schubert  
Oberbürgermeister